OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652584/2/FP

Datum:
Linz, 17. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J M, geb. x, vertreten durch Z | S | K & P Rechtsanwälte, Mag. B S, Rechtsanwältin, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. September 2022, GZ: VerkR21-519-2022/LL

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von drei Monaten gerechnet ab Rechtskraft des Bescheids und sprach aus, dass dem Bf in dieser Zeit keine neue Lenkberechtigung erteilt werden dürfe.

Die belangte Behörde begründete mit einem rechtskräftigen Straferkenntnis vom 14. Juli 2022 (GZ: BHLL/922100030143/22), mit welchem über den Bf eine Strafe verhängt und ausgesprochen worden war, dass er am 5. März 2022 um 17:56 Uhr in Schiedlberg auf der Landesstraße L 565 bei StrKm x die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 73 km/h überschritten habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 20. Oktober 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher auf das Wesentliche zusammengefasst dargestellt wurde, dass der Bf unverschuldet in eine Notsituation gekommen war, weil ein vor ihm überholender PKW durch ein Bremsmanöver sein Einordnen verhindert habe, weshalb er diesen PKW überholen musste.
Das Verfahren sei mangelhaft geblieben, weil die belangte Behörde nur auf das rechtskräftige Straferkenntnis verwiesen habe, aber übersehe, dass es nur hinsichtlich der bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 1 und 3 FSG an den Ausspruch des Straferkenntnisses gebunden sei, die Behörde jedoch im Sinne des § 7 Abs 1 und 4 FSG selbst eine Wertung vornehmen hätte müssen. Die Behörde hätte die beantragte Zeugin vernehmen müssen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere das rechtskräftige Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Juli 2022, GZ: BHLL/922100030143/22.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) trotz Parteienantrags abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt und zur Gänze unwidersprochen ist. Der Bf geht – soweit für das Verfahren relevant – lediglich von einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung aus. Folglich kann die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken.

Dabei ist auch nicht wesentlich, dass der zugrunde liegende Bescheid „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK betrifft, weil Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen stehen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können [vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061, beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft, vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG Anm 13 (Stand 01.10.2018, rdb.at); vgl. VfGH 14. März 2013, B1103/12]. Im vorliegenden Fall ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund des vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnisses, an welches das Verwaltungsgericht gebunden ist, vollständig geklärt. Dabei können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Über den Bf wurde mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Juli 2022, GZ: BHLL/922100030143/22 eine Strafe von 700 Euro (5 Tage und 9 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

Der Spruch lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 05.03.2022, 17:56 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 73 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift8en) verletzt:
1. § 52 lit a Zif. 10 a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 700,00	5 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2e StVO 1960, BGBl. Nr. 159/160, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021

[...]“
[Straferkenntnis]

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem stationären Radargerät Siemens Sitraffic ERS 400 mit der Nummer 3080046 festgestellt. [Anzeige]

Der Bf hat keine Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben [Bescheid, Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Die Setzung des Verstoßes gemäß § 99 Abs 2e StVO ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch das genannte rechtskräftige Straferkenntnis festgestellt, aus dem sich auch ergibt, dass der Bf die kundgemachte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 70 km/h (73 km/h) überschritten hat. Eine Feststellung hat mittels Radargerätes, sohin mit einem technischen Hilfsmittel, stattgefunden, welcher Umstand unbestritten ist und sich aus der Anzeige ergibt.
Aus dem Akt, insbesondere der Beschwerde, ergibt sich zweifelsfrei, dass dem Bf das Straferkenntnis tatsächlich zugegangen ist und er es nicht angefochten hat.

Bspw. in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“ [Hervorhebungen nicht im Original]
(vgl. zuletzt auch VwGH 30. Oktober 2018, Ra 2018/11/0213)

Zu Geschwindigkeitsverstößen gemäß § 99 Abs 2e StVO spricht der VwGH in ständiger Judikatur Folgendes aus:

„Mit dem Vorbringen, die der Entziehung der Lenkberechtigung zugrunde gelegte Verwaltungsübertretung sei nicht vorgelegen, das VwG hätte den Sachverhalt selbst ermitteln müssen, verkennt der Revisionswerber, dass das VwG - im Einklang mit der hg. Rechtsprechung - zutreffend seine Bindung an das gegenständliche Straferkenntnis und die dort festgestellte Übertretung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 angenommen hat, konkret an die im Straferkenntnis festgestellte Tat und das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung (Hinweis E vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).“ (VwGH 22. Jänner 2018. Ra 2018/11/0008)

Im vorliegenden Fall liegt ein rechtskräftiger Schuldspruch in Bezug auf einen Geschwindigkeitsverstoß mit über 70 km/h vor, an welchen das VwG in vorliegendem Verfahren gebunden ist.
Es steht also fest, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 2e StVO – verbunden mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 70 km/h – begangen hat.

Dass die Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung mittels technischen Hilfsmittels erfolgte ergibt sich aus der Anzeige, in der festgehalten ist, dass die Messung mit einem stationären Radargerät bestimmten Typs erfolgte. Auch dieser Umstand wurde vom Bf nicht bestritten.

Der Bf gesteht die Tat im Übrigen dem Grunde nach zu, erachtet allerdings die von ihm vorgebrachten Gründe für die Überschreitung der Geschwindigkeit (rechtfertigender Notstand) als für eine Wertung von Relevanz. Dies ist, wie in der rechtlichen Beurteilung darzustellen sein wird, aber nicht der Fall.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs 3 Z2 FSG hat die Entziehungsdauer drei Monate zu betragen, wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist. (BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 154/2021)

III.2. Der Bf hat am 5. März 2022 erstmalig einen in § 7 Abs 3 Z 4 FSG genannten Verstoß gesetzt, weil er die am Ort erlaubte Geschwindigkeit von 70 km/h um 73 km/h überschritten hat.

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24. September 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22. Jänner 2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN).“

Dies gilt gleichermaßen für Fälle des § 26 Abs 3 Z 2 FSG.

Mit dem im Strafverfahren ergangenen Straferkenntnis wurde die Übertretung rechtskräftig festgestellt.

Wie bereits dargelegt, ist das Verwaltungsgericht an den in Strafbescheiden rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden und ist nicht berechtigt, einen alternativen Sachverhalt – etwa, dass eine geringere Geschwindigkeit eingehalten wurde, aber auch nicht, dass den Bf an der Tat kein Verschulden getroffen hat – festzustellen und zwar selbst dann nicht, wenn das Vorbringen des Bf der Wahrheit entspräche.

Allerdings bestreitet der Bf vorliegend die Tat, insbesondere die gemessene Geschwindigkeit ohnehin nicht, weshalb auch sonst kein Zweifel an der festgestellten Überschreitung im Ausmaß von 73 km/h besteht.

Der Bf hat insofern eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 4 FSG gesetzt.

Der Bf geht allerdings in seiner Beschwerde davon aus, dass die Behörde verpflichtet gewesen wäre, die Gründe für die Einhaltung der Überholgeschwindigkeit von 143 km/h in einer Wertung berücksichtigen hätte müssen, wobei der Bf letztlich davon ausgeht, dass ihm diesbezüglich ein rechtfertigender Notstand zugutekommen müsste.

Diese Rechtsansicht widerspricht der ständigen und gefestigten Rechtsprechung des VwGH:

„Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 FSG 1997 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde und sich die Behörde mit der in § 26 Abs. 2 FSG 1997 genannten Mindestdauer begnügt (Hinweis E 14.3.2000, 99/11/0075).“ (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

Aus der vom Bf genannten Entscheidung des VfGH vom 14. März 2013, B1103/12 ergibt sich diesbezüglich nichts Anderes.

Auf das Wesentliche zusammengefasst bestand für die belangte Behörde aufgrund der Bindung an den im Straferkenntnis festgestellten Sachverhalt (Überschreitung um mehr als 70 km/h auf Freilandstraßen), an den das Gesetz (§ 26 Abs 3 Z 2 FSG) zwingend die Entziehung der Lenkberechtigung von drei Monaten knüpft, keine andere Möglichkeit, als die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von drei Monaten zu entziehen. Eine Wertung kam bei Heranziehung der im Gesetz vorgesehenen Mindestentziehungsdauer nicht in Betracht.

Der Bf hätte die ihm aus seiner Sicht zugutekommenden Umstände im Strafverfahren vorbringen können (VfGH 14. März 2013, B1103/12) und rechtfertigenden Notstand behaupten und auch beweisen müssen (vgl. VwGH 11. Mai 1998, 94/10/0073;). Dies hat er unterlassen.

Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und der Tat zudem nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich noch zulässig. (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

Ein Ermessen der belangten Behörde oder des Verwaltungsgerichts dahingehend, auf eine Entziehung zu verzichten oder die Dauer kürzer anzusetzen, besteht angesichts des zwingenden Charakters der dargestellten Bestimmungen nicht.

Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, Zl. 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0017).

„Bei einer Versagung oder Entziehung einer Lenkberechtigung handelt es sich, auch wenn eine solche Maßnahme vielfach subjektiv als Strafe empfunden werden mag, nicht um eine Verwaltungsstrafe, sondern um eine Administrativmaßnahme zum Schutz der Öffentlichkeit vor verkehrsunzuverlässigen Personen (Hinweis E 12.4.1999, 98/11/0053).“ (18. März 2003, 2002/11/0062)

III.3. Die Beschwerde des Bf ist aufgrund des Gesagten abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur zu den relevanten Rechtsfragen (Bindung an den Spruch eines Straferkenntnisses) wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl